

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 2		Haßfurt, 15.02.2019		72. Jahrgang	
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr		
		nachmittags:	Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr		
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr		
		nachmittags:	Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr		
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr		
		nachmittags:	Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr		
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr		
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage			

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Bekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament der Bundesrepublik Deutschland S. 8-9
- Bekanntmachung über wesentliche Änderung des Steinbruchbetriebes Zeilberg Maroldsweisach S. 9-

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt S. 10-11

Teil I

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 05. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben genannten 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Haßfurt, 21.01.2019

(Ort, Datum)

Wolff, Kreiswahlleiterin

Az. III/5

Bekanntmachung

1. Die Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Erfurt haben beim Landratsamt Haßberge für die wesentliche Änderung des Steinbruchbetriebes Zeilberg, Maroldswisach (Grundstücke Fl.-Nrn. 96, 99, 100 der Gemarkung Allertshausen, Fl.-Nrn. 367, 369, 370, 372 der Gemarkung Maroldswisach sowie Fl.-Nrn. 612/2, 612/5, 612/9, 612/19, 612/20, 612/23, 613, 614 der Gemarkung Voccawind) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.
2. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens vom 30.10.2018 konnten der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 12.11.2018 bis 12.12.2018 eingesehen werden. Einwendungen konnten bis zum Ablauf des 27.12.2018 erhoben werden.
3. Das Landratsamt Haßberge hat sich in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens dazu entschlossen, einen Erörterungstermin durchzuführen und macht dies hiermit öffentlich bekannt (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden am

Mittwoch, den 27.02.2019, ab 09:30 Uhr
und falls erforderlich an den Folgetagen
im Sitzungssaal des Landratsamtes Haßberge
Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt

in öffentlicher Sitzung erörtert.

4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Antragsteller oder Einwender) kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Haßfurt, 30.01.2019
Landratsamt Haßberge

Filberich
Regierungsrat

1) Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Teil II

L/2-ZVS

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt für das Haushaltsjahr 2019 im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 9 Abs. 2 f der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.312.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.648.300,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	336.000,00 €

2. im Finanzhaushalt

- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.293.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.629.700,00 €
und einem Saldo von	- 336.000,00 €
- b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.500.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.356.200,00 €
und einem Saldo von	- 2.855.600,00 €

- c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	928.500,00 €
und einem Saldo von	- 928.500,00 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

	- 4.120.100,00 €
--	------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistungen von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird wie folgt festgesetzt:

- a) Investitionsumlage 1.701.768,79 €
- b) Umlage für die laufende Bewirtschaftung 2.775.977,47 €
- Gesamt 4.477.746,26 €

Die Umlage berechnet sich nach § 14 der Verbandssatzung. Danach entfallen

- auf den Landkreis Haßberge 2.905.872,43 €
- auf die Stadt Haßfurt 1.571.873,83 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Haßfurt, 23.01.2019
Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

Schneider
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 23.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 04.02.2019 zur Kenntnis genommen. Ein Gesamtbetrag für Kredite wurde nicht festgesetzt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG ab dem Erscheinungstag dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt, Am Herrenhof 1, Zimmer 214, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Haßfurt, 11.02.2019
Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

gez.
Schneider
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
